

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

8^{tes} Stück vom Jahre 1841.

N^o 27.) Verordnung,

die Gütepflegung in Civilproceßsachen betreffend;

vom 27ten Mai 1841.

Die Gesetze erkennen es für eine vorzügliche Obliegenheit des Richters im Civilproceß, daß derselbe gleich Anfangs durch fleißige und eifrige Pflege der Güte unter den Parteien, insbesondere auch durch annehmbare Vorschläge den Streit beizulegen und auf diese Weise die mit dem Fortgang des Rechtsstreites verbundenen Weiterungen und Kosten abzumenden sich bestrebe, und machen es nicht minder den Sachwaltern zur Pflicht, zu Erreichung dieses Zwecks auch ihrerseits beizutragen.

Die hierüber in der erläuterten Proceßordnung ad tit. I §§ 1 bis 4 gegebenen Vorschriften werden indessen, wie dem Ministerium der Justiz von dem Oberappellationsgerichte angezeigt worden ist, von Unterrichtern und Sachwaltern nicht allenthalben gehörig beobachtet, sondern häufig vernachlässigt.

Es wird daher nicht nur im Allgemeinen die Beobachtung dieser Vorschriften hierdurch eingeschärft, sondern in dieser Beziehung noch insbesondere Folgendes verordnet:

1.) Von Parteien, welche die Gütepflegung in dem nach Vorschrift der erläuterten Proceßordnung ad tit. I § 1 verbunden mit § 4 anberaumten Termine zur Güte dadurch vereiteln, daß sie entweder gar nicht, weder in Person, noch, bei Verhinderung am persönlichen Erscheinen, durch Bevollmächtigte erscheinen, oder daß sie oder ihre Bevollmächtigten zwar auf die empfangene Ladung an dem bestimmten Tage zur Vormittagszeit im Gerichte erscheinen und sich zum Termin angeben, jedoch, ohne auf das Eintreffen der Gegenpartei wenigstens bis 12 Uhr Mittags gewartet zu haben, sich wieder aus dem Gerichte entfernen, ist die nach der angeführten Gesetzesvorschrift angedrohte Geldstrafe ohne Anstand beizutreiben.